

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 68

Sonnabend, den 27. August

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Umlagegetreide.

Originalsaatgutablieferung von Winterroggen und Winterweizen.

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (R.-G.-Bl. S. 737) sich damit einverstanden erklärt, daß die Erzeuger, soweit sie nachweisen, daß sie unter Berücksichtigung des eigenen Wirtschaftsbedarfs Originalsaatgut von Winterroggen und Winterweizen abliefern müßten, sich von der Verpflichtung zur Lieferung anstatt durch Zahlung des dem Unterschiede zwischen dem Umlagepreis und dem Marktpreis für freies Getreide entsprechenden Betrages durch Zahlung von 1000 M. für die Tonne befreien können.

Wir ersuchen ergebenst, diese Entscheidung allen in Betracht kommenden Züchtern von Winterroggen und Winterweizen mit kinlichster Beschleunigung bekannt zu geben.

Mit Rücksicht auf die vorstehende Festsetzung des Unterschiedsbetrages von 1000 M. bei Originalsaaten von Winterroggen und Winterweizen ersuchen wir im Anschluß an unser Rundschreiben vom 29. Juli 1921 (R. M. 2438 B. 23), alle Anträge von Erzeugern, die dahingehen, von der Originalsaatgutablieferung von Wintergerste gegen Zahlung von 400 M. je Tonne befreit zu werden, eingehend dahin zu prüfen, ob der Antragsteller den Nachweis erbracht hat, daß er unter Berücksichtigung des eigenen Wirtschaftsbedarfs auch tatsächlich Originalsaatgut an Wintergerste hätte abliefern müssen; denn es muß vermieden werden, daß Erzeuger durch Zahlung dieser niedrigen Summe sich von der Ablieferung der Umlage befreien, wenn nicht die Voraussetzungen hierfür in vollem Umfange gegeben sind.

pp.

Berlin, den 17. August 1921.

Preußisches Landes-Getreide-Amt.

Veröffentlicht.

Belgard, den 22. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Preise für das Umlagegetreide aus der Ernte 1921.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Preise für das Umlagegetreide aus der Ernte 1921 vom 4. Juli 1921 (R.-G.-Bl. S. 804) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für zusammengewachsenes Gemenge richtet sich nach der Art des Getreides und seiner Zusammensetzung.

§ 2.

Als Getreide von mindestens mittlerer Art und Güte gilt Getreide nur, wenn die Feuchtigkeit bei Lieferungen vor dem 1. Oktober 1921 = 19 v. H. und bei Lieferungen vom 1. Oktober 1921 ab = 17 v. H. nicht übersteigt, und wenn es gut und gesund ist, auch hinsichtlich seiner sonstigen Eigenschaften der Durchschnittsbefchaffenheit der betreffenden Getreideart in der Abladegegend entspricht.

§ 3.

Für die Bewertung des Getreides ist seine Beschaffenheit bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 4.

Die Preise gelten für Lieferungen ohne Sack. Die näheren Bestimmungen für leihweise Ueberlassung von Säcken, insbesondere über die Leihgebühren und über die Kreise der Säcke, trifft die Reichsgetreidestelle jeweils durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger.

Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 5.

Die Preise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Berlin, den 5. Juli 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
J. A.: Dr. Heinrich.

Veröffentlicht.

Belgard, den 20. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Zudemmarken des Kreises Adslin

Die September Zudemmarken des Kreises Adslin werden entgegen dem Ausdruck von 600 Gramm mit 800 Gramm, die Kinderzuzugsarten mit 300 Gramm mit 500 Gramm beliefert.

Belgard, den 24. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Einreichung der Zuckerabrechnung für August.

Bezugnehmend auf meine Bekanntmachung vom 12. d. Mts. ersuche ich die mit der Einreichung der Zuckerabrechnung für August noch rückständigen Handelsstellen um sofortige Einreichung der Abrechnung, andernfalls sie bei Verteilung der Provinzial-Zuckerbezugscheine für Oktober nicht berücksichtigt werden können.

Belgard, den 22. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
S. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Überschreitung der durch Preisaufrind festgelegten Kleinverkaufspreise in Vergnügungsräumen.

Wie bekannt geworden, ist die Ansicht verbreitet, daß Vergnügungsräumen und sonstige mit erhöhten Anfechten arbeitende Betriebe die auf Grund der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916. (RGBl. S. 380) festgesetzten Kleinverkaufspreise bei der Abgabe der Ware überschreiten dürften. Diese Ansicht ist irrig und widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes, das Ausnahmen nicht vorsieht. Außerdem würde eine solche Ausnahme gegenüber einzelnen Arten von Kleinverkaufsstellen geeignet sein, den Zweck der Verordnung zu vereiteln.

Belgard, den 19. August 1921.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.

Übersicht über die Brotgetreideablieferung der Gemeindebezirke aus der Ernte 1920 bis zum 1. August 1921.

Stadt Belgard	47 %	Gemeinde Denzin	46 %
Polzin	28 %	Duzig	87 %
Gemeinde Altkülfitz	76 %	Muttrin	41 %
" Altjankow	8 %	Raffin	90 %
" Altschlage	37 %	Rasztow	33 %
" Arnhausen	58 %	Neukülfitz	64 %
" Battin	32 %	Neujanstow	21 %
" Boiffin	80 %	Podewils	57 %
" Bollow	16 %	Rumlow	82 %
" Bramstädt	14 %	Pustchow	63 %
" Buchhorst	50 %	Narzin	40 %
" Bulgrin	103 %	Redlin	91 %
" Burzlaß	98 %	Reinfeld	78 0/0
" Buslar	90 %	Regin	77 0/0
" Bugze	1 %	Redel	57 0/0
" Collag	106 %	Ritow	97 0/0
" Damen	60 %	Röhschhof	93 0/0
" Darkow	119 %	Roggow	35 0/0
" Denzin	45 %	Rostin	71 0/0
" Döbel	16 %	Sager	44 0/0
" Gr. Dubberow	71 %	Seligsfelde	35 0/0
" " Banknin	106 %	Siedkow	54 0/0
" " Boplow	14 %	Silesen	77 0/0
" " Rambin	117 %	Tiezow	47 0/0
" " Dychow	26 %	Worbruch	23 0/0
" Jagerow	74 %	Worwerk	54 %
" Kamisfow	76 %	Warnin	2 0/0
" Kabelsberg	14 %	Wusterbarth	38 0/0
" Kl. Banknin	89 %	Wuzow	34 0/0
" " Rambin	112 %	Zadtow	56 0/0
" Klempin	84 %	Zarnesanz	124 0/0
" Kösternitz	52 %	Zietlow	26 0/0
" Kowalk	48 %	Ziezenoff	37 0/0
" Langen	75 %	Zuchen	82 0/0
" Lasbed	56 %	Zwirnitz	53 0/0
" Laxig	49 %		

Von der Gesamtsumme der von den Gemeindebezirken abzuliefernden Menge wurden bis zum 1. August 1921 insgesamt 59,3 %, von den Gütern insgesamt 90 % geliefert.

Belgard, den 19. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Diejenigen Ortsvorstände, die noch mit der Einreichung der Brotkartennachweisung für die Zeit vom 8. August bis 14. August 1921 im Rückstande sind, ersuche ich, dieselbe bestimmt binnen 3 Tagen an den Kreis Ausschuß (Kreisforntstelle) einzusenden.

Belgard, den 23. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
S. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Landespolizeiliche Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest (B. G. Bl. S. 105) und der dazu ergangenen revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 147) wird mit Rücksicht auf die von den östlichen neuen Grenzstaaten ständig drohende Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest, unter Aufhebung der viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 2. und 8. November 1920 (Sonderblatt zu Stück 44 und 45 des Amtsblatts vom 3. und 9. November 1920), für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes verordnet:

1. Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen.

§ 1.

Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Rindvieh, lebenden Schafen und Ziegen aus Polen, Litauen, dem Memellande und der freien Stadt Danzig ist verboten.

Die Landräte der Grenzreise sind ermächtigt, die Zurücksührung von Rindvieh sowie von Schafen und Ziegen diesseitiger Besitzer, die beim Weiden oder ähnlichen Gelegenheiten die Landesgrenze zufällig überschritten haben, unter geeigneten Vorsichtsmaßregeln zu gestatten. Die Zurücksührung ist jedoch nur dann zu genehmigen, wenn nach dem Ergebnis der sorgfältig anzustellenden Ermittlungen jeder Mißbrauch ausgeschlossen ist. Die Vorsichtsmaßregeln sind von den Landräten nach Benehmen mit der Zollbehörde (Hauptzollamt oder Oberzollkontrolleur) anzuordnen.

§ 2.

Die Ein- und Durchfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Teile in frischem Zustande mit Ausnahme von Milch, Sahne, Butter, Käse, desgl. die Ein- und Durchfuhr von tierischem Dünger und von nicht in Säcken verpackten Lumpen aus Polen, Danzig, Litauen und Memelland ist verboten.

Gestattet ist die Ein- und Durchfuhr der nachbenannten, von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Teile und Erzeugnisse:

- vollkommen trockene und gesalzene Häute,
- vollkommen lufttrockene und von Weichteilen befreite Knochen, Hörner und Klauen,
- Knochenmehl,
- Wolle und Haare, wenn sie in Säcke verpackt sind,
- Blutkuchen (Blutdünger), wenn sie fein pulverisiert sind oder zu Pulver gerieben werden können und vollkommen geruchlos sind.

Die zu 2 a bis e genannten Gegenstände sowie in Säcken verpackte Lumpen dürfen auf sämtlichen die Landesgrenze des diesseitigen Bezirks überschreitenden Zollstraßen eingeführt werden. Sie sind dem Eingangszollamte anzu-melden und werden zur Einfuhr erst zugelassen, nachdem durch Prüfung die vorgeschriebenen Eigenschaften (a—e) festgestellt sind.

Die Prüfung erfolgt kostenfrei durch die Grenzzollbeamten des hiesigen Bezirks.

Vorstehendes Einfuhrverbot bezieht sich nicht auf das zum Reiseverbrauche mitgeführte und frische oder zubereitete Fleisch.

§ 3.

1. Diejenigen Tiere, sowie tierischen und sonstigen Stoffe, welche, entgegen den vorstehenden Verboten, über die Landesgrenze eingeführt und hierbei in Beschlag genommen werden, sind sofort unter polizeilicher Aufsicht zu töten, beziehungsweise zu vernichten oder zum Gebrauch unschädlich zu machen und zu vergraben.

2. Die durch die Beschlagnahme und Tötung des Viehes und durch die Beseitigung der Tierkörper oder Stoffe erwachsenden unvermeidlichen Kosten sind, soweit sie aus der Staatskasse zu bestreiten sind, bei dem Regierungspräsidenten zur Erstattung anzumelden.

3. Ist die Tatsache der unerlaubten Ueberführung über die Grenze zwar nicht erwiesen, liegt aber der Verdacht der Einschmuggelung vor, so sind die in Beschlag genommenen Gegenstände abzusondern und polizeilich zu überwachen. Außerdem ist der zuständigen Polizeibehörde (Amtsvorsteher, Stadtpolizeiverwaltung) sofort Anzeige zu machen.

4. Findet die zuständige Polizeibehörde bei näherer Prüfung den Verdacht der Einschmuggelung zweifellos unbegründet, so hat sie die betreffenden Gegenstände freizugeben, andernfalls hat sie, wenn die Verwertung solcher Gegenstände von ihr auf Grund der eingeholten Aeußerung des beamteten Tierarztes für zulässig erachtet wird, dieselben der Zollbehörde (Hauptzollamt oder Oberzollkontrolleur) zur Verwertung in der vom Tierarzt für zulässig erklärten Weise zu übergeben.

5. Der Zollbehörde sind in beiden Fällen die Verhandlungen über die Erhebung des Tatbestandes vorzulegen, so daß von ihr die Anträge auf Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens gestellt werden können.

II. Rindviehregister und Rindviehbücher.

§ 4.

In dem Grenzgebiet, bestehend:

- im Kreise Lauenburg i. Pom. aus den Amtsbezirken Wierschuhin, Offken, Gnwin, Oppalin, Rieben, Bismarck, Feltow, Charlottenhof, Groß Boshpol, Roslasiu, Wuffow, Schimmerwitz und Jewiz,
- im Kreise Stolp aus den Amtsbezirken Bochowke, Mikrow, Schwarzdamerkow und Rose,
- im Kreise Kummelsburg aus dem Amtsbezirke Reinwasser und
- aus dem Kreise Bütow

sind für jeden Guts- und Gemeindebezirk einschließlich der Stadt Bütow nach anliegendem Formular I Rindviehregister zu führen.

Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 5.

Die Rindviehregister werden von Viehrevisoren geführt. Zur Uebernahme des Amtes eines Viehrevisors sind auf dem Lande die Gemeinde- und Gutsvorsteher, in den Städten die Polizeiverwalter verpflichtet, sofern nicht von den Landräten andere Personen zu Viehrevisoren ernannt sind.

§ 6.

Die Rindviehregister sind in Buchform und für einen Zeitraum von mehreren Jahren anzulegen. Sie müssen mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein, die vom Landrat zu bescheinigen ist. Nach vollständigem Verbrauch eines Rindviehregisters ist dasselbe auf der letzten Seite mit folgendem Vermerk abzuschließen:

Abgeschlossen.
Ort den (Datum).
Der Viehrevisor.
(Stempel, Name.)

Die vorhandenen Bestände sind sodann in das neue Register zu übertragen. Die Richtigkeit der Uebertragungen ist sowohl in dem alten wie in dem neuen Register von der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) zu bescheinigen. Die abgeschlossenen Rindviehregister sind zunächst ein halbes Jahr lang von dem Revisor, alsdann noch weitere fünf Jahre von der Ortspolizeibehörde aufzubewahren.

§ 7.

1. In die Rindviehregister ist nach Anleitung des Formulars der gesamte Rindviehbestand eines jeden Viehbesizers einzutragen, desgleichen jeder Ab- und Zugang unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Käufers oder Erwerbers bezw. Verkäufers usw., insofern der Kauf oder die Erwerbung bezw. der Verkauf usw. nicht auf Märkten geschieht, was in den Rindviehregistern zu vermerken ist. Erfolgt der Abgang durch Tod des Tieres, so ist das gleichfalls zu vermerken.

2. Ebenso ist in die Rindviehregister einzutragen, wenn für das betreffende Tier ein Ursprungszeugnis (vgl. § 11 ff.) angestellt wird.

§ 8.

1. Jeder innerhalb der Registerzone (§ 4) wohnhafte Viehbesitzer ist verpflichtet, alle Veränderungen des Viehbestandes innerhalb 48 Stunden dem Viehrevisor anzuzeigen.

2. Kälber sind spätestens vier Wochen nach der Geburt anzumelden.

3. In den Guts- und Landgemeindebezirken muß der Neueintragung von Rindvieh in das Rindviehregister eine Besichtigung des Viehstückes durch den Viehrevisor vorangehen, wenn ein Ursprungszeugnis oder statt dessen ein Verladeerlaubnischein für das Viehstück nicht vorgelegt wird. Zu diesem Zwecke hat der Besitzer das einzutragende Viehstück dem Viehrevisor vorzuführen. Kälber brauchen bei der ersten Anmeldung nicht vorgeführt zu werden.

4. In den Städten bleibt es dem Viehrevisor überlassen, die Vorführung von Rindvieh, für welches ein Ursprungszeugnis oder ein Verladeerlaubnischein nicht vorgelegt wird, vor der Neueintragung in das Rindviehregister zu verlangen; die Besitzer sind verpflichtet, einem solchen Verlangen nachzukommen.

§ 9.

Die Amtsvorsteher haben die Führung der Rindviehregister auf dem Lande zu überwachen und zu dem Zweck mindestens vierteljährlich Revisionen vorzunehmen.

In dieser Tätigkeit werden die Amtsvorsteher durch die Landjäger des Bezirks nach Maßgabe der diesen darüber erteilten Anweisung unterstützt.

Den Amtsvorstehern, den Landjägern, den Beamten der Zollverwaltung, den Kreistierärzten sowie den Vorgesetzten dieser Beamten sind zwecks Revisionen die Rindviehregister sowie die Viehbestände jederzeit auf Verlangen zugänglich zu machen.

Jede Revision ist im Rindviehregister zu vermerken.

§ 10.

1. Von allen innerhalb der Registerzone (§ 4) wohnhaften Schlächtern und Viehhändlern sind Rindviehbücher nach Formular II zu führen, in die jeder Zugang und Abgang des von ihnen angekauften zum Schlachten bestimmten oder in ihrem Stall eingestellten Rindviehes sofort nach dem Ankauf oder Verkauf (bezw. der Schlachtung) einzutragen ist.

2. Binnen 48 Stunden nach jeder Einstellung von Vieh bei Schlächtern oder Viehhändlern innerhalb der Registerzone ist dem Viehrevisor unter Aushändigung der Ursprungszeugnisse davon Anzeige zu machen, auch in der gleichen Frist die erfolgte Schlachtung oder der Wiederverkauf anzugeben.

3. Die Rindviehbücher unterliegen ebenfalls wie die betreffenden Rindviehbestände der Revision durch die in § 9 bezeichneten Beamten.

4. Die Rindviehbücher sind von den Schlächtern und Viehhändlern selbst zu beschaffen und müssen mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufbewahrt werden.

5. Ursprungszeugnisse von den in Schlachthäusern innerhalb der Registerzone geschlachteten Tieren sind, sofern

die Tiere sogleich zum Schlachthause geführt worden sind, durch den Schlachthausvorsteher den betreffenden Schlächtern ausnahmslos abzunehmen und, nachdem sie mit dem Namen und Wohnort des Schlächters versehen sind, aufzubewahren und in ein Verzeichnis einzutragen, aus welchem die fortlaufende Nummer und der Tag der Schlachtung ersichtlich sein muß. Die Anmeldung beim Viehrevisor nach Absatz 2 erübrigt sich in diesen Fällen.

In Zwischenräumen von je 14 Tagen sind diese Zeugnisse dem zuständigen Grenztierarzte, insoweit dieser nicht schon früher über dieselben verfügt hat, zur Benutzung bei der Kontrolle der Viehbestände in den Ursprungsorten zu übersenden.

III. Beförderung von Rindvieh auf Landwegen oder Kleinbahnen. Auftrieb von Rindvieh auf Märkten.

§ 11.

1. Innerhalb der Registerzone (§ 4) muß jeder, der Rindvieh über die Feldmarkgrenze des Standortes treibt, fährt, auf Kleinbahnen oder sonstwie befördert, ein nach dem Formular III ausgefertigtes Ursprungszeugnis oder einen nach dem Formular V ausgefertigten Verladeerlaubnischein besitzen.

2. Für die Verfrachtung von Vieh auf Dampfbooten oder Eisenbahnen, welche nicht Kleinbahnen sind, gelten die besonderen Vorschriften der nachfolgenden §§ 17 ff.

3. Die Vorschrift des Absatz 1 greift auch dann Platz, wenn Rindvieh in diese Registerzone (§ 4) von außerhalb auf andere Weise als auf der Eisenbahn eingeführt wird, mit der Maßgabe, daß das Ursprungszeugnis nach Formular IV ausgefertigt ist.

4. Ein Ursprungszeugnis ist nicht erforderlich, wenn innerhalb 5 km Entfernung Vieh aus der Ortschaft, in welcher es seinen gewöhnlichen Standort hat, zu Arbeits-, Zucht- oder Weidezwecken getrieben oder geführt wird. Die letztere Bestimmung kann für gewisse Ortschaften bzw. Bezirke jederzeit außer Kraft gesetzt werden, sofern das öffentliche Interesse dieses erheischt.

5. Wird Rindvieh aus Gegenden, wo Ursprungszeugnisse nicht ausgestellt werden, z. B. aus Süddeutschland, mit der Eisenbahn eingeführt, so darf es vor Ablauf der in den Ursprungszeugnissen zu bescheinigenden Standfrist von 14 Tagen (§ 14 Abs. 3) innerhalb der Registerzone (§ 4) nicht über die Feldmarksgrenzen des Ausladeorts oder, wenn es außerhalb der Registerzone ausgeladen wird, nicht nach einem Orte dieser Zone verbracht werden, bevor der für den Ausladeort zuständige Landrat hierzu eine schriftliche Genehmigung erteilt. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn ein sicherer Nachweis über den Ursprung der Tiere aus seuchefreien Gegenden erbracht wird.

Der Landrat kann allgemein oder für einzelne Stationen auch die Ortspolizeibehörden zur Erteilung solcher Genehmigungen ermächtigen.

6. Für einzelne Kleinbahnstrecken bleibt die Anordnung vorbehalten, daß Rindvieh nur nach amtstierärztlicher Untersuchung verladen werden darf.

§ 12.

Für Rindvieh, das auf Märkte aufgetrieben wird, sind im ganzen Umfang des Regierungsbezirks Ursprungszeugnisse (§ 11) erforderlich, und zwar auch dann, wenn es am Marktort zugleich seinen Standort hat.

§ 13.

Die Ursprungszeugnisse sind innerhalb der Registerzone von den Viehrevisoren, außerhalb der Registerzone (§ 4) auf dem Lande von den Ortsvorstehern, in den Städten von den Ortspolizeibehörden unter Benutzung der ihnen kostenfrei zu verabsolgendenden Formulare III und IV auszustellen und mit Stempel und Unterschrift zu versehen.

Die Ursprungszeugnisse nach Formular III haben eine Gültigkeitsdauer von 3 Tagen einschließlich des Ausstellungstages.

2. Die Ausstellung der Ursprungszeugnisse darf innerhalb der Registerzone (§ 4) nur auf grünem Papier (Formular III) erfolgen, während außerhalb dieser Zone rotes Papier zu verwenden ist und die Ausstellung nach dem Formular IV zu erfolgen hat.

3. Soweit Viehrevisoren sich nicht im Besitze eines besonderen Dienstsiegels befinden, haben sie sich des Dienstsiegels des Ortsvorstehers ihres Wohnsitzes zu bedienen. In Fällen, in denen die Benutzung der Dienstsiegel der Ortsvorsteher durch die Revisoren zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen sollte, dürfen ausnahmsweise von den Revisoren besondere Stempel mit der Inschrift „Kontrollbezirk“ und dem Namen des betreffenden Bezirks geführt werden, deren Beschaffung auf Antrag im Einzelfalle von mir aus erfolgen wird.

§ 14.

1. Das Ursprungszeugnis ist nach Anleitung des Formulars III und IV auszustellen unter genauer Eintragung aller dem Vordruck des Formulars entsprechenden Angaben.

2. Dieselben Angaben haben die vom Landrat bzw. der Ortspolizeibehörde nach § 11 Abs. 5 auszustellenden schriftlichen Genehmigungen zu enthalten.

3. Außerdem ist in den Ursprungszeugnissen zu bescheinigen, daß das Rindvieh während der letzten vierzehn Tage am Orte gestanden hat, und daß der Ort seit vierzehn Tagen seuchefrei und auch nicht innerhalb eines aus Anlaß von Seuchenausbrüchen gebildeten Sperrgebiets belegen ist.

4. Hat Rindvieh an seinem letzten Standort noch nicht volle 14 Tage gestanden, so können trotzdem Ursprungszeugnisse ausgestellt werden, jedoch nur dann, wenn durch am früheren Standorte ausgestellte Ursprungszeugnisse über die an 14 Tagen fehlende Zeit und über die Seuchefreiheit des Standortes während dieser Zeit unzweifelhafter Nachweis geführt wird.

5. Für Rindvieh, das zu Arbeits-, Zucht- und Weidezwecken über die im § 11 Abs. 4 bezeichnete Grenze geführt wird, können die Ursprungszeugnisse mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Jahr und in Form von Gesamtzeugnissen ausgestellt werden.

6. Soll Rindvieh, das auf Grund einer vom Landrat bzw. von der Ortspolizeibehörde nach § 11 Abs. 5 erteilten schriftlichen Genehmigung nach einem Orte der Registerzone (§ 4) eingeführt ist, noch ehe es an diesem Orte 14 Tage gestanden hat, nach einem andern Orte weiter transportiert werden, so kann der für den ersteren Ort zuständige Landrat ausnahmsweise durch eine neue schriftliche Genehmigung, die aber ebenfalls den Anforderungen dieses Paragraphen entsprechen muß, den Transport genehmigen.

Der Landrat ist befugt, die Ortspolizeibehörden zur Ausstellung auch dieser schriftlichen Genehmigung zu ermächtigen.

§ 15.

1. Im Falle der Neueinstellung eines Kindes in einen Guts-, Landgemeinde- oder Stadtbezirk der Registerzone (§ 4) sowie im Falle des beabsichtigten, aber unterbliebenen Verkaufes eines Kindes auf dem Marke muß das ausgestellte Ursprungszeugnis bzw. der Verladeerlaubnischein innerhalb 48 Stunden nach der Ankunft oder der Rückkehr des Tieres dem Viehrevisor zur Berichtigung des Viehregisters ausgehändigt oder zurückgegeben werden.

Beilage zu Nr. 68 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

2. Der Viehrevisor hat die Zeugnisse zur Einsichtnahme seitens der im § 9 bezeichneten Beamten ein Jahr lang aufzubewahren, wenn nicht von den beamteten Tierärzten schon vorher über dieselben verfügt worden ist. Auch in letzterem Falle darf die Vernichtung nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Ausstellungstage erfolgen.

§ 16.

1. Während der Nachtzeit ist innerhalb der Registerzone (§ 4) jede Beförderung von Rindvieh verboten, mit Ausnahme derjenigen, die auf Eisenbahnen oder Dampfboten stattfindet oder vor dem Beginn der Beförderung genehmigt ist.

Als Nachtzeit wird angesehen in den Monaten Januar und Dezember die Zeit von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den Monaten Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, in den Monaten März, April, August und September die Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

3. Die Genehmigung zur ausnahmsweisen Beförderung von Rindvieh während der Nachtzeit erteilt die Ortspolizeibehörde; die Genehmigung ist auf dem Ursprungszeugnis (§ 11) zu vermerken.

4. Die im Absatz 3 gedachte Genehmigung kann zum Auftrieb von Vieh auf Märkten unbescholtenen und insbesondere wegen Zollvergehen oder Uebertretungen der zur Viehseuchenbekämpfung gegebenen Vorschriften nicht bestrafte Personen auf gewisse Zeit einzufür allemal im Voraus widerrechtlich gestattet werden, falls ein Bedürfnis hierzu vorliegt und sonstige Bedenken nicht obwalten. Die Erlaubnis darf jedoch auf höchstens sechs Monate im Voraus erteilt werden.

Den darüber nach dem beigelegten Formular VI auszustellenden Ausweis muß der Begleiter der Tiere während der Beförderung bei sich führen.

5. Dem Regierungspräsidenten bleibt es vorbehalten, die Vorschrift des Absatzes 1, unbeschadet der im Zollgrenzbezirk bestehenden Beschränkungen, zeitweise außer Kraft zu setzen.

IV. Verladung von Rindvieh auf Eisenbahnen.

§ 17.

Innerhalb der Registerzone (§ 4) darf die Verladung von Rindvieh auf Eisenbahnen nur auf den Stationen Groß Borspol, Bussow, Chotischow, Reinwasser, Bütow, Jassener See, Sonnenwalde, Tschebiatkow und Borntuchen, sowie auf den vom Regierungspräsidenten außerdem etwa bestimmten, im Regierungsamtsblatt und in den betreffenden Kreisblättern bekanntgemachten Stationen und nur an den durch die Landräte im Kreisblatt für jede einzelne Station bekanntgemachten Verladungstagen und -zeiten erfolgen. Ausnahmsweise können vom Landrat Verladungen auf anderen Stationen und an anderen als an den durch die Kreisblattbekanntmachungen festgesetzten Tagen genehmigt werden. Bei derartigen Verladungen fallen die Kosten der erforderlichen amtstierärztlichen Untersuchung (§ 18) dem Viehbesitzer zur Last.

§ 18.

1. Die Zulassung von Rindvieh zur Verladung mit der Eisenbahn innerhalb der Registerzone (§ 4) ist, gleichviel, ob das Rindvieh innerhalb oder außerhalb der Zone seinen Standort hat, außerdem an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Der Versender bedarf eines Erlaubnissscheines desjenigen Landrats, in dessen Kreis das betreffende Vieh seinen Standort hat.

Dieser Erlaubnissschein darf eine Gültigkeitsdauer von höchstens zehn Tagen haben, innerhalb deren die Verladung bewirkt sein muß, und ist unter Benutzung des Formulars V auf Grund der vom Versender vorzulegenden Ursprungszeugnisse (§ 11 ff.) auszustellen. Letztere verbleiben im Besitz des Landrats.

b) Ferner ist eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Tierarztes darüber erforderlich, daß die zu versendenden Tiere am Tage der Verladung, und zwar bei dieser selbst untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind.

c) Schließlich bedarf der Versender einer Bescheinigung des Stationsvorstandes über die erfolgte Verladung und den Verladeort.

2. Der Erlaubnissschein und die Bescheinigungen zu 1b und c werden kostenfrei in einmaliger Ausfertigung erteilt und bleiben im Besitze des Begleiters, der sie auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen hat.

3. Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen fallen, abgesehen von den Fällen des § 17 Abs. 2 und § 22 am Schlusse, der Staatskasse zur Last.

4. Die Landräte und die Vorstände der Verladestationen haben über die Versendung Kontrollregister zu führen.

§ 19.

1. Jedes Rind, das innerhalb der Registerzone (§ 4) auf der Eisenbahn verladen werden soll, ist mit einem Brandzeichen auf dem rechten Horn, bei dessen Fehlen auf dem linken zu versehen. Das Brandzeichen muß den Anfangsbuchstaben des Kreises, aus welchem das Rind herkommt, sowie die Nummer angeben, unter welcher dasselbe in dem Erlaubnissschein aufgeführt ist.

2. Fehlen beide Hörner, so kann das Brandzeichen weggelassen. Dieser Mangel ist in dem Erlaubnissschein zu vermerken.

3. Das Brandzeichen, dessen Anbringen Sache des Versenders ist, kann unmittelbar vor der Verladung dem Rinde aufgedrückt werden.

§ 20.

Für Rindvieh, das auf Märkte innerhalb der Registerzone (§ 4) zum Zwecke des Verkaufs aufgetrieben wird, aber in einem andern Kreise als demjenigen des Marktortes seinen Standort hat, darf die Zulässigkeit der Verladung auf der Eisenbahn von dem Landrat des Standortortes im Voraus bescheinigt werden, die Bescheinigung ist in solchen Fällen auf dem für das Rindvieh ausgestellten Ursprungszeugnisse zu vermerken; daraufhin darf der vorgeschriebene Erlaubnissschein von dem Landrat des Marktortes ausgestellt werden.

Fehlt auf dem Ursprungszeugnisse die im Absatz 1 bezeichnete Bescheinigung, so ist sie auf Kosten des Versenders vom Landrate des Standortortes eventuell telegraphisch oder telephonisch einzuholen.

§ 21.

1. Außerhalb der Registerzone (§ 4) ist die Verladung von Rindvieh auf jeder Eisenbahnstation zulässig. Zur Verladung ist lediglich ein Ursprungszeugnis (§§ 11, 12) nach Formular IV erforderlich, auf welchem der Stationsvorstand Ort und Tag der Verladung zu bescheinigen hat.

2. Auf dieses Ursprungszeugnis, daß der Begleiter des Transportes in Verwahrung behalten muß, finden die Vorschriften des § 13 und des § 14 Abs. 1, 3 und 4 Anwendung. Es ist sonach mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens drei Tagen, innerhalb deren die Verladung bewirkt sein muß, auszustellen.

§ 22.

Soll jedoch auf Stationen außerhalb der im § 4 bezeichneten Registerzone Rindvieh verladen werden, welches in der Registerzone seinen Standort hat, so finden die Vorschriften des § 18 Nr. 1 sinngemäß Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die amtstierärztliche Untersuchung und Bescheinigung bei der Verladung unterbleiben kann, wenn die Gesundheit des Viehs durch ein amtstierärztliches, höchstens drei Tage altes, von dem Viehbesitzer auf seine Kosten zu beschaffendes Attest nachgewiesen ist. Andernfalls findet die amtstierärztliche Untersuchung bei der Verladung auf Kosten des Viehbesitzers statt.

§ 23.

Für Rindvieh, das auf Märkten außerhalb der Registerzone (§ 4) zum Zwecke des Verkaufs aufgetrieben wird, aber in der Registerzone seinen Standort hat, kommt die Vorschrift des § 20 gleichfalls zur Anwendung. Die Bescheinigung des Landrats über die Zulässigkeit der Verladung auf dem ausgestellten Ursprungsattest ist im Sinne des § 18, Abs. 1 unter a zur Verladung ausreichend.

§ 24.

Der die Verladung überwachende Kreistierarzt ist ermächtigt, die nach pflichtgemäßem Ermessen der Einschmuggelung verdächtigen Rinder von der Verladung und Versendung auf der Eisenbahn auszuschließen, und verpflichtet, davon der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, die nach den Vorschriften des § 3 zu verfahren hat.

§ 25.

Rindvieh, das aus Gegenden eingeführt wird, in denen Ursprungszeugnisse nicht ausgestellt werden, darf vor Ablauf der zur Ausstellung eines Ursprungszeugnisses erforderlichen Standfrist von 14 Tagen (§ 14) zum Weitertransport auf der Eisenbahn verladen werden, wenn der für den Verladeort zuständige Landrat die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses genehmigt hat.

Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn ein sicherer Nachweis über den Ursprung der Tiere aus seuchenfreien Orten erbracht ist. Der Landrat kann allgemein oder für einzelne Stationen auch die Ortspolizeibehörden zur Erteilung solcher Genehmigung ermächtigen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 26.

Die in dieser Ordnung den Landräten zugewiesenen Amtsgeschäfte werden in Stadtkreisen von den Stadtpolizeiverwaltungen wahrgenommen.

§ 27.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser landespolizeilichen Ordnung unterliegen der Strafvorschrift des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und den Strafvorschriften des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (RGBl. S. 95), betr. Zu widerhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote. Soweit solche Zu widerhandlungen nicht durch diese Strafbestimmungen betroffen werden, unterliegen sie der Strafvorschrift meiner nachfolgend abgedruckten Polizeiverordnung, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest vom heutigen Tage.

§ 28.

Vorstehende landespolizeiliche Ordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft,

Rösklin, den 25. Februar 1921.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Ordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis und genauen Beachtung. Der Kreis Belgard gehört demnach nicht zur Registerzone. Für den Kreis Belgard kommen hauptsächlich die §§ 12, 13, 14, 21, 23 und 25 in Frage. Die Ursprungszeugnisse gehen den Polizeiverwaltungen sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern in nächsten Tagen zu und sind nach Verbrauch bei mir anzufordern.

Belgard, den 20. August 1921.

Der Landrat.

Ich weise auf die nach §§ 21, 71 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz den Gemeinden zur Unterstützung der Finanzämter obliegenden Pflichten hin und ersuche ergebenst, die Gemeinden mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Wegen der den Gemeinden entstehenden Kosten weise ich ergebenst auf § 3 der Grundsätze für die Entschädigung nach § 22 Abs. 2 A. O. mit Geschäften der Finanzämter betrauten Gemeinden und Gemeindeverbände hin.

Stettin, den 18. Juli 1921.

Landesfinanzamt Stettin.

In Vertretung.

gez. Unterschrift.

Vorstehenden Abdruck allen Ortsvorständen zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 22. August 1921.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Ordnung.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Viehbestande des Rittergutes Schlennin, des Kaufmanns Ebert in Roggow, des Eigentümers Fritz Hackbarth und Trettin in Damen, des Bauern Müller in Gr. Panknin, des Eigentümers Dettmann in Kowall, der Bauernhofsbesitzer Otto und Friedrich Treichel in Redlin, des Maurers Polzin in Kowall, des Pastors Osterwald in Nuttrin, der Bauern Emil Trapp und Kunde in Karfin, der Bauern Treichel und Butke in Gr. Panknin, des Bauern Wilhelm Krüger II in Alt Vülstz, des Eigentümers Blöddorn in Badtkow, der Bauernhofsbesitzer Hermann Behling, Otto Wuffow, Anton Göbke, Ferdinand Bahl und Robert Klug, sämtliche aus Pumlow, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Rittergut und die übrigen Gehöfte tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Ordnung vom 16. November v. J. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Rittergut Schlennin und jedes einzelne der obengenannten Bauerngehöfte.

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 24. August 1921.

Der Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Standemin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 24. August 1921.

Der Landrat.

Betrifft Versorgungs- und Fürsorge-Sprechtage für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Polzin.

Um den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des südlichen Teiles des Kreises Belgard die beschwerliche und zeitraubende Reise zu der Fürsorgestelle Belgard zu ersparen, wird in Zukunft auch ein Vertreter der Fürsorgestelle an den vom hiesigen Versorgungsamt in Polzin veranstalteten Sprechtagen teilnehmen.

Es werden Anträge in Fürsorgeangelegenheiten entgegen genommen und Auskunft in allen Renten- und Fürsorgefragen erteilt.

Wenn auch Auskunft über bereits bei uns gestellte Anträge gegeben werden soll, werden diejenigen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die diesen Sprechtag benutzen werden, gebeten, eine kurze Mitteilung unter Angabe von Vor-, Zunamen, Geburtstag und Wohnort nach hier zu senden.

Der nächste Sprechtag findet statt:
am **Sonnabend den 3. September d. Js. in Polzin**,
Rathaus, StadtverordnetenSaal von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags.

Die Polizeiverwaltung Polzin, die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des südlichen Teiles des Kreises ersuchen wir, die vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen auf die Sprechtage hinzuweisen.

Belgard, den 24. August 1921.

Fürsorgestelle
für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Abschrift

Bekanntmachung betreffend Hengstföhrung.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern gibt auf Grund der Polizeiverordnung betr. die Föhrung der Deckhengste vom 15. März 1909 und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom selben Tag hierdurch folgendes bekannt:

Zu § 3 der Polizeiverordnung:

Auf der zum Kreis Franzburg gehörigen Insel Bingst und Halbinsel Darß sowie in den Kreisen Grimmen, Demmin, Anklam, Kammin, Greifenberg, Naugard, Regenwalde, Schivelbein, Belgard, Publitz und Schlawe dürfen Hengste kaltblütigen Schlages nur angeföört werden, wenn sie Genossenschaften, die auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 eingetragen sind, angehören und ausschließlich zum Bedecken der Stuten von Mitgliedern der betreffenden Genossenschaften benutzt werden.

Die für die bevorstehende Deckzeit zu föhrenden Deckhengste sind der geltenden Hengstföhrordnung gemäß bei der Landwirtschaftskammer zu Stettin anzumelden, soweit dies nicht etwa bereits geschehen ist. Die Anmeldungen haben spätestens bis zum 5. September d. Js. zu erfolgen. Anmelde Scheine können kostenlos von der Landwirtschaftskammer bezogen werden.

Nach Maßgabe der eingereichten Anmeldungen werden die Föhrungen möglichst in der ersten Oktoberhälfte anberaumt und Zeit und Ort dafür alsbald öffentlich bekanntgegeben werden.

Etwasige Nachföhrungen (Artikel 9 der Ausführungsanweisung zur Hengstföhrordnung) können bei rechtzeitiger Anmeldung spätestens bis zum 5. Januar d. Js. nur in der zweiten Januarhälfte bewirkt werden.

Gelegentlich der Hengstföhrungen findet zur Föderung der privaten Hengsthaltung in der Provinz eine Schau für den Preisbewerb von Deckhengsten (Privatdeckhengsten Genossenschafts- und Vereinsbesitzern) statt, die zur öffentlichen Zuchtbenutzung für die bevorstehende Deckzeit zugelassen sind.

Die Anmeldungen zum Preisbewerb sind wie die Anmeldungen zur Föhrung bis zum 5. September bei der Landwirtschaftskammer zu bewirken.

Die Sayung für die Zuteilung von Hengstpreisen sowie Anmelde Scheine sind kostenlos von der Landwirtschaftskammer zu beziehen.

Stettin, den 15. August 1921.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

Veröffentlicht.

Belgard, den 20. August 1921.

Der Landrat.

Der Patriotische Verein Rowall hält am 28. August d. Js. von 2 Uhr nachm. ab ein Scheibenschießen auf dem Schießstande zu Rowall ab. Schußrichtung von Süden nach Norden. Vor Annäherung an die Schußlinie wird gewarnt.
Schmenzin, den 22. August 1921.

Der Amts v o r s t e h e r.

Nichtamtlicher Teil.

— Vom Finanzamt wird uns geschrieben: Das Gesetz zur Aenderung der Gesetze über das Reichsnotopfer und die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 6. Juli dieses Jahres (R.G.Bl. S. 838 ff.) hat im § a des Notopfergesetzes eine Bestimmung neugeschaffen, nach der für in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1921 auf das Reichsnotopfer geleistete baren Vorauszahlungen eine feste Vergütung von 4 v. H. des gezahlten Betrages gewährt wird. Diese Vergütung wird für die nach § 1 Abs. 1, 2 des Gesetzes, betr. die beschleunigte Veranlassung und Erhebung des Reichsnotopfers, zu leistenden Zahlungen jedoch nur dann gewährt, wenn die Barzahlung mindestens drei Monate vor Eintritt der Fälligkeit dieser Zahlungen erfolgt. Zahlungen, die auf den nach dem vorgenannten Gesetz zu entrichtenden ersten Teilbetrag zu bewirken sind, haben auf diesen Vorteil keinen Anspruch. Die Vorauszahlungen müssen durch 100 Mark teilbar sein. Sie werden nur von der Finanzkasse in Belgard entgegengenommen.

Inseratenteil.

Von Heeresfahrzeugen stammende

Räder und andere Teile

verkauft ab Lager i. N. der Sieg Rheinischen Lokomotiv- und Maschinenfabrik G m b H, Kirchen Wiesbaden

Masch-Fabr. Emil Combes & Co., Belgard.

Liqueure und Spirituosen

von Erven Lucas Bols, Amsterdam
Curacao orange, Apricot Brandy, La Prünelle,
Crema de Cacao, Parfait Amour
von Wynand Rodin, Amsterdam
Cherry Brandy, Curacao orange
von der Liqueurfabrik Bordinet, Berlin
Americaine, Saint Martial, Cordial Bordinet, Curacao extra sec.
von J. A. Gills, Berlin
Getreide-Kümmel, erbstl Kümmel
von J. J. Mamppe, Stargard i. P.
Mamppe's bittere Tropfen, Halb Mamppe, Halb um Halb
von Hartwig Kantorowicz, Berlin
Curacao orange, Prünelle, Reiterliqueur
echter Bonecamp von Andersberg Albrecht
ferner
Cognac, Arac, Rum
empfiehlt zu soliden Preisen Bernhard Maas.

Habe mich als Facharzt für innere Krankheiten in Stettin, Kaiser-Wilhelmstraße 14, niedergelassen

Dr. Krankenhagen.

Sprechstunden 8-9 30 u. 3-5 Uhr
(nur Werktags).

Telephon 1396

Zurückgekehrt

Dr. Plagemann-Stettin

Eacharzt für Chirurgie,
Orthopädie u. Röntgenheilkunde.

September verreist!

Dr. Helwig

Facharzt f. Lungen- u. Herzleiden
STETTIN, Karkutschstr. 2.

Kontrollkasse

National Bondrucker, geg.
bar zu kaufen ges. Angeb.
u. B. N. O. 7104 a. Gesch. d. Bl.



Vaterländischer Frauenverein.

Am Freitag, dem 2. September dieses Jahres findet zu Belgard im Gesellschaftshause von Fall (Inh. E. Bolter) von 3 Uhr nachmittags ab

ein Wohltätigkeitsfest

mit Konzert, Deklamationen, Volkstänzen und Theater statt. Der Ertrag ist zur Unterhaltung unserer Diakonissenstation und für Wohlfahrtszwecke am hiesigen Orte bestimmt.

Eintrittsgeld 3 Mk., ohne die Freigebigkeit zu beschränken.

Wir bitten herzlich um Gaben jeder Art für die Verkaufstische und zur Verlosung; insbesondere werden Speisen, Getränke, Kuchen usw. am 2. September vormittags von den im Gesellschaftshause anwesenden Damen dankbar entgegengenommen.

Zu zahlreichem Besuch des Festes werden die Bewohner von Stadt und Land hiermit freundlichst eingeladen.

Hauptprobe der Aufführungen am 1. September nachmittags um 5 Uhr. Eintritt 1 Mk.

Namens des Vorstandes.

E. von Kleist—Groß-Dubberow.